

Satzung der LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz

(aktueller Stand, März 2007)

1. Die LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen (im folgenden kurz: LSV/GG) vertritt die Interessen der SchülerInnen der Gymnasien und Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz. Sofern für andere Schularten keine landesweite Interessenvertretung besteht, nimmt die LSV/GG die Interessenvertretung der SchülerInnen dieser Schularten wahr.
2. Grundlage der Arbeit der LSV/GG ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen der Gymnasien und Gesamtschulen sowie der Regionalen Arbeitskreise in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV/GG nicht widersprechen darf.
3. Die LSV/GG ist die alleinige Vertretung der SchülerInnen dieser Schularten und wird in ausreichendem Maß aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie ist keinen besonderen Beschränkungen unterworfen.
4. Die LSV/GG unterstützt den Aufbau von Interessenvertretungsstrukturen anderer Schularten. Diese Unterstützung wird vor allem in den Regionalen Arbeitskreisen wahrgenommen. Näheres zur Frage einer GesamtschülerInnenvertretung regelt ein Grundsatzbeschluss der LandesschülerInnenkonferenz.

I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung/GG

5. Die LSV/GG besteht aus folgenden Organen:
 - a) die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)
 - b) der Landesausschuss (LA)
 - c) der Landesvorstand (LaVo)
 - d) die Regionalen Arbeitskreise (RAKe)

II. Die LandesschülerInnenkonferenz

6. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV/GG. Zur Zuständigkeit der LSK gehören:
 - a) Entscheidungen über grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende, politische und organisatorische Fragen;
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstandes, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
 - c) Wahl der Delegierten zum Länderrat der BundesschülerInnenvertretung;
 - d) Satzungsänderung, sofern dazu gesondert eingeladen wurde.
7. Die LSK setzt sich aus zwei Delegierten pro Schule zusammen. Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK Schüler/in an der Schule ist, die ihn/sie delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung verlangen.
8. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der LSK an die SchülerInnenvertretungen sowie an die Regionalen Arbeitskreise zu verschicken.

9. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der delegationsberechtigten Schulen mit mindestens einem Delegierten auf der LSK repräsentiert sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
10. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb von 30 Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn der Landesausschuss, die Hälfte der Regionalen Arbeitskreise oder ein Drittel der Schulen dies verlangen.
11. Die LSK wählt zu Beginn aus ihrer Mitte ein dreiköpfiges Präsidium, dem die Leitung der LSK obliegt. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das
 - a) Ort und Zeit der Konferenz
 - b) die gestellten Anträge und die Namen der KandidatInnen,
 - c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
 - d) die Anwesenheit der Delegierten und
 - e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.Das Protokoll ist innerhalb eines Monats an die SchülerInnenvertretungen und Regionalen Arbeitskreise zu verschicken. Das Protokoll muss von der folgenden LSK genehmigt werden.
Das Präsidium schlichtet in Streitfragen des Verfahrens (vorbehaltlich anderer Beschlüsse der LSK) und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK beschlossenen Geschäftsordnung der LSV/GG. Diese geht der Satzung nach.
12. Anträge können von allen SchülerInnen in Rheinland-Pfalz sowie von allen rheinland-pfälzischen SchülerInnenvertreterInnen gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/der Antragstellers/in tragen. Alle Anträge, die den Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden. Über die Befassung der Initiativanträge muss abgestimmt werden.
Satzungsändernde Anträge oder Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Landesvorstandsmitglieder können keine Initiativanträge sein.
13. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.
14. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt dazu vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlleitung aus ihrer Mitte und beschließt eine Wahlordnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen. Listenwahl für den Vorstand ist nicht möglich.
15. Die LSK kann eine Urabstimmung der SchülerInnen der Gymnasien und Gesamtschulen beschließen, wenn:
 - a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
 - b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist,
 - c) mindestens ein Drittel der möglichen Delegierten anwesend ist,
 - d) der Beschluss über Durchführung und die Formulierung der Frage(n) mit 2/3-Mehrheit gefasst wird und
 - e) es sich um (eine) grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende politische und organisatorische Frage(n) handelt.Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

III. Der Landesausschuss

16. Der Landesausschuss (LA) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den LandeschülerInnenkonferenzen.
Die Zuständigkeiten des Landesausschusses sind:
a) Entscheidungen über politische und organisatorische Fragen im Rahmen der Beschlüsse der LandeschülerInnenkonferenz,
b) Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes,
c) die Kontrolle des Landesvorstandes,
d) Nachwahlen für ausgeschiedenen Landesvorstandsmitglieder.
17. Die Regionalen Arbeitskreise entsenden je zwei Delegierte, die Schulen der Region angehören.
Stimmberechtigt sind die entsandten Delegierten, die die Regionalen Arbeitskreise im Rahmen ihrer Satzung entsenden. Der Landesvorstand nimmt mit beratender Stimme teil und gibt Bericht über seine Arbeit und die Erfüllung von Anträgen.
Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme; Stimmhäufungen oder Übertragungen sind unzulässig.
Der LA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Stimmberechtigung ist durch ein Wahlprotokoll nachzuweisen.
18. Der LA muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der Regionalen Arbeitskreise oder der Landesvorstand dies verlangen.
19. Auf der ersten Sitzung im Schuljahr wählt der LA aus seiner Mitte einen SprecherIn und einen StellvertreterIn, die für die Einladung und Koordination der Sitzungen des LA verantwortlich sind. Die LandesausschusssprecherInnen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil. Beide LandesausschusssprecherInnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von NachfolgerInnen.

IV. Der Landesvorstand

20. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandeschülerInnenvertretung gemäß der Beschlusslage der LSK und des LA. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus fünf bis zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im neuen Schuljahr neu zu wählen sind. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
21. Der LaVo besteht aus folgenden festgelegten Referaten:
1. Der/die Außenreferent/in vertritt die LSV/GG gegenüber dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit. Er/sie kann sich durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen.
 2. Der/die Innenreferent/in ist für die Koordination des Landesvorstandes, die Zusammenarbeit mit dem LA sowie für den Kontakt zu den SchülerInnenvertretungen und den Regionalen Arbeitskreisen verantwortlich.
 3. Der/die Finanzreferent/in führt die Finanzen der LSV/GG. Er/sie ist für den Nachweis der Verwendung öffentlicher Mittel der jeweiligen öffentlichen Instanz gegenüber verantwortlich.
 4. Der/die Pressereferent/in leistet die Pressearbeit gegenüber den Medien in Rheinland-Pfalz und vertritt den LaVo als Pressesprecher vor der sonstigen Öffentlichkeit.
- Die übrigen Referate werden von der LSK vor der Wahl der ReferentInnen eingerichtet. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz ist. In Fragen, die in sein/ihr Referat fallen, hat der/die Referent/in gleiche

Außenvertretungsrechte wie der/die Außenreferent/in. Dem LaVo gehört aus jedem Regierungsbezirk mindestens eine Schülerin oder ein Schüler an. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht durch dieses Amt.

22. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo oder auf Beschluss des LA muss der Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Für die Einladung zu Sitzungen des LaVo ist der/die Innenreferent/in verantwortlich.
Zu den Sitzungen des LaVo sollen eingeladen werden:
 1. die gewählten LaVo-Mitglieder,
 2. der/die Landesgeschäftsführer/in,
 3. die SprecherInnen des Landesausschusses,
 4. Mitglieder des Bundesvorstandes der BundesschülerInnenvertretung, sofern sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen in Rheinland-Pfalz waren.Der LaVo ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Die Sitzung findet öffentlich statt, alle Anwesenden haben Rederecht.
23. Der LaVo legt zu Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vor, der vom LA bestätigt werden muss. Haushaltsänderungen im laufenden Geschäftsjahr sind auf jedem LA möglich. Der LaVo ist verpflichtet, über seine Tätigkeiten am Ende seiner Amtszeit auf der konstituierenden LSK zu berichten.
24. Der LaVo wählt auf der ersten Sitzung des Kalenderjahres für die Dauer eines Jahres eineN GeschäftsführerIn. DieseR darf nicht Mitglied im LaVo oder LandesausschussprecherIn sein. Er/sie nimmt an den Sitzungen des LaVo mit beratender Stimme teil.
25. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des LaVo auf einer LSK bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden in diesem Fall mitberechnet. Die Neuwahl muss unverzüglich durchgeführt werden.
26. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo können die LSK und der LA Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktrittes der Mehrheit des LaVo ist innerhalb von sechs Wochen eine LSK einzuberufen, auf der ein neuer LaVo gewählt wird. Für die Übergangszeit führt der alte LaVo die Geschäfte weiter.

V. Die Regionalen Arbeitskreise

27. Die Regionalen Arbeitskreise (RAKe) sind Zusammenschlüsse von SchülerInnenvertretungen auf regionaler Ebene. Diese können sich in Eigenverantwortung eine Satzung geben; diese darf jedoch der Satzung der LSV/GG nicht widersprechen. Die RAKe sollen eine SchülerInnenvertretung oder eine StadtschülerInnenvertretung zum Regionalbüro zum Zweck der Koordination und des Kontaktes zum LaVo wählen.

28. Die LSK legt einmalig die RAKe fest, die ganz Rheinland-Pfalz abdecken. Jede SchülerInnenvertretung kann am Anfang des Schuljahres mit sofortiger Wirkung einem benachbarten RAK angehören, was sie dem LaVo und dem LA mitteilen muss.
29. Erliegt die Arbeit eines RAKes über mehr als ein Jahr, kann der LaVo eineN SchülerIn ernennen, der die dem RAK zugehörenden SchülerInnenvertretungen zu einem Treffen einlädt. Der RAK kann bis zur Neuwahl der Landesausschuss-Delegierten nach dieser Einladung nicht vertreten werden.
30. Die Anzahl der Delegierten pro RAK hängt von den SchülerInnenzahlen pro RAK ab. Das Konzept liegt der LSK vor.
Die RAKe wählen für die Dauer eines Jahres je einen Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz der BundesschülerInnenvertretung.

VI. KassenprüferInnen

31. Die LSK wählt zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte; diese sind jährlich zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Diese legen jeweils in der ersten LSK, in dem auf ihre Wahl folgenden Schuljahr, einen Bericht vor. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.

VII. Schlussbestimmungen

32. Die Satzung der LSV/GG kann durch eine LSK mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten (Stimmhaltungen werden berechnet) geändert werden, sofern die Hälfte der delegationsberechtigten Schulen auf der LSK repräsentiert ist. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.
33. Die Geschäftsordnung der LSV/GG kann durch eine LSK mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
34. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die II. LSK in Bad Dürkheim am 19.12.1989 in Kraft. Geändert auf der 25. LSK vom 02.-04.10.1998 in Mainz.